stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Diskussionsentwurf des BMJV

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PkoFoG)

Verbesserte Fortentwicklung der Pfändungsschutzregelungen für 17.12.2018 Bedürftige!

I. Allgemeine Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen den Diskussionsentwurf zu einem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz grundsätzlich und ohne wesentliche Einschränkung.

II. Bewertung ausgewählter Neuregelungen des Entwurfs

Aus unserer Sicht verdienen folgende Änderungsvorschläge der besonderen Hervorhebung:

- 1) Zu Art. 1 (Änderung der Zivilprozessordnung) Nr. 6 lit. c (§ 850c Abs. 2a Satz 1)
 Die Änderung von § 850c Abs. 2a Satz 1 ZPO sieht statt der bisherigen zweijährigen dynamischen Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung nunmehr eine jährliche Anpassung der Pfändungsgrenze für Arbeitseinkommen zum 1.
 Juli eines jeden Jahres vor. Nach der Begründung zu dieser Änderung (S. 31) sollen dadurch Personen mit geringem Einkommen entlastet werden.

 Bewertung: Eine jährliche Erhöhung der Pfändungsfreigrenze schafft für diese Personengruppe zusätzliche finanzielle Spielräume und hilft im Einzelfall, soziale Härten zu vermeiden.
- Zu Art. 1 (Änderung der Zivilprozessordnung) Nr. 8 (Ersetzung § 850k und § 850l) Die bislang in § 850k Abs. 7 Satz 1 und 2 ZPO bestimmten Verfahren für die Umwandlung des bereits bestehenden "Girokontos" (jetzt: "Zahlungskonto") in ein Pfändungsschutzkonto sollen gemäß der vorgesehenen Neufassung des § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO durch einen gesetzlichen Anspruch des Kunden auf Umwandlung durch sein entsprechendes Verlangen ersetzt werden. Bewertung: Dies ist zu begrüßen, da bislang die Umwandlung in ein P-Konto von der Zustimmung der Bank abhängig war. Durch den Rechtsanspruch soll zugleich ein barrierefreier Zugang zum P-Konto geschaffen werden, indem der Kreis der Personen, die eine Umwandlung verlangen dürfen, auf die kraft Rechtsgeschäft oder aufgrund anderer Vorschriften bevollmächtigten Vertreter erweitert wird.

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand Abteilung Recht

Ralf-Peter Hayen

Referatsleiter

ralf-peter.hayen@dgb.de

Telefon: 030/24060-272 Telefax: 030/24060-761 Mobil: 0160/7121758

Henriette-Herz-Platz 2 10178 Berlin

www.dgb.de

Verantwortlich: Ralf-Peter Hayen, Referatsleiter



3) Zu Art. 1 (Änderung der Zivilprozessordnung) Nr. 11 (Neufassung Buch 8 Abschnitt 4: §§ 899 – 910); hier: §§ 903 – 905)

Der Zugang des Schuldners zu Nachweisen zur **Erhöhung des Grundfreibetrages** soll durch die mit der Neufassung vorgesehenen §§ 903, 904 und 905 ZPO erleichtert werden. Bisher waren die in § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO genannten Stellen nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Bewertung: Zu begrüßen ist insbesondere, dass § 904 ZPO erstmals eigenständig den in der Praxis häufigen Fall regelt, dass Sozialleistungen nicht in dem Zeitraum, für den der Leistungsanspruch besteht, sondern verspätet nachgezahlt werden. Um eine Anrechnung auf den Grundfreibetrag für den Auszahlungszeitraum zu begrenzen, wird ein zusätzlicher "Freibetrag" in Höhe von 250 € eingeführt. Eine Begründung für die Festsetzung dieser Obergrenze ist dem Entwurf allerdings nicht zu entnehmen. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sollte es für diesen Fall gar keine Deckelung geben, da sich der Leistungsanspruch, wie bereits ausgeführt, auf einen anderen Zeitraum bezieht.

4) Zu Art. 1 (Änderung der Zivilprozessordnung) Nr. 11 (Neufassung Buch 8 Abschnitt 4: §§ 899 – 910; hier: § 909)

Der vorgesehene § 909 enthält in Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 die Verpflichtung durch Auskunfteien die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos unverzüglich zu löschen, sobald der Auskunftei durch das Zahlungsinstitut mitgeteilt wurde, dass das Pfändungsschutzkonto für den Kunden nicht mehr geführt wird. Bewertung: Die Einführung dieser **gesetzlichen Löschungsverpflichtung** ist insbesondere aus Datenschutzgründen zu begrüßen.